



## **Allgemeine Mietbedingungen**

1.

Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und Vertragserklärungen des Vermieters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Mietbedingungen und gelten auch für alle zukünftigen Leistungen und vertragliche Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn der Vermieter ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

2.

Alle Angebote des Vermieters sind nur innerhalb einer Annahmefrist von 6 Wochen ab Zugang beim Mieter verbindlich. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen ist der schriftlich geschlossene Mietvertrag einschließlich dieser allgemeinen Mietbedingungen. Mündliche Zusagen des Vermieters vor Vertragsschluss sind rechtlich unverbindlich, mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich gelten.

3.

Die Preise gelten für den in den Angeboten aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu zahlen, sondern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Vermieter. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.

Die Mietmindestdauer beträgt einen Monat, der Mietmonat wird mit 30 Tagen abgerechnet. Die Rückverbringung bedarf der vorherigen Freimeldung spätestens 8 Tage vor Mietende und hat schriftlich zu erfolgen; der Rückverbringungstermin ist telefonisch abzustimmen. Sämtliche Transport- und Verbringungskosten trägt der Mieter, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

5.

Der Vermieter haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht werden, die der Vermieter nicht zu vertreten hat. Nicht vorhersehbare Ereignisse sind insbesondere Betriebsstörungen und Beschaffungsstörungen aller Art, Transportverzögerungen und Ausfall von Arbeitskräften. Bei Hindernissen vorübergehender Art verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung; ist die Verzögerung dem Mieter nicht zumutbar, kann dieser durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Gerät der Vermieter mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, oder wird ihm diese, gleich aus welchem Grund unmöglich, beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf Schadensersatz wegen Verschuldens nach Maßgabe gem. Ziff. 7 der Mietbedingungen.



## 6.

Der Mieter trägt die Gefahr und das Risiko für die Mietgegenstände während der Mietzeit. Dem Mieter ist bekannt, dass die Mietgegenstände nicht versichert sind. Der Mieter haftet für Schäden aus Verlust, Beschädigung und höherer Gewalt an den Mietgegenständen in Höhe des Wiederbeschaffungswertes sowie des Weiteren des Nutzungsausfalls der Mietgegenstände. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Entwendung und Beschädigung ausreichend zu sichern. Ein Versetzen der Mietgegenstände hat durch den Vermieter zu erfolgen. Die Anschlussarbeiten und die Erstinbetriebnahme einschließlich der Erstprüfung von Baustromverteilern oder anderen Elektrogeräten werden vom Vermieter durchgeführt und dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Die Prüfungen gemäß aktueller Normen, sowie die monatlichen FI-Prüfungen werden ebenfalls vom Vermieter durchgeführt und dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Die arbeitstäglichen Prüfungen der FI-Schalter werden durch eine eingewiesene Fachkraft des Mieters durchgeführt, sofern nicht der Vermieter hiermit beauftragt wird; im Falle der diesbezüglichen Beauftragung des Vermieters werden die hier anfallenden Kosten dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

## 7.

Der Vermieter stellt die Mietgegenstände in einwandfreiem Zustand zur Verfügung. Der Mieter ist für den betriebstüchtigen Zustand der Mietgegenstände während der Mietdauer verantwortlich und hat eventuell auftretende Schäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kosten für Instandsetzung und Ausfallzeiten aufgrund unsachgemäßer Behandlung, unsachgemäßer Wartung oder Rückgabe der Mietgegenstände in nicht einwandfreiem, gereinigtem und betriebsfähigem Zustand trägt der Mieter. Ausfallzeiten einschließlich Nutzungsausfall für die Dauer von Rückgabeverzögerungen werden in Höhe der vertraglichen Miethöhe berechnet. Dem Mieter bleibt vorbehalten, einen geringeren Ausfallschaden des Vermieters nachzuweisen. Die Haftung des Vermieters einschließlich aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung oder sonstiger Pflichtverletzungen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder solcher zum Schutz vor Leib oder Leben des Mieters oder dessen Mitarbeiter handelt. Die Haftung aus Schadensersatz beschränkt sich auf solche Schäden, die bei Vertragsabschluss als möglich vorauszusehen waren oder bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten vorauszusehen werden müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur insoweit ersatzfähig, als diese bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Mietgegenstände typischerweise zu erwarten sind. Soweit der Vermieter technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit eine solche Auskunft oder Beratung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört.

## 8.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung sowie Erfüllungsort ist Bochum. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Mietbedingungen Regelungslücken enthalten oder unwirksam sind, gelten an deren Stelle diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, was die Parteien wirtschaftlich gewollt hätten; hätten sie die unwirksame Vereinbarung oder die Regelungslücke erkannt.